Beschluss

In der Entschädigungssache

des Rentners Waldemar A[redacted] in H[redacted],
I[redacted]straße [redacted],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted]
in [redacted], [redacted] -

gegen

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom 20. September 1957 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Johannsen, Wüstenberg und Wilden

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts in Celle vom 29. März 1957 zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren= und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Gründe:

Der Kläger hat Entschädigungsansprüche nach den Vorschriften des BEG wegen Schadens im beruflichen Fortkommen geltend gemacht. Seine gegen das klageabweisende

Urteil der Entschädigungskammer des Landgerichts in Hannover vom 18. April 1956 erhobene Berufung hat der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts in Celle durch das Urteil vom 29. März 1957 zurückgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen, da der Senat nach seinen Darlegungen im wesentlichen Tatfragen zu klären hatte.

Gegen die Nichtzulassung der Revision richtet sich die sofortige Beschwerde des Klägers. Sie ist in rechter Form und Frist erhoben, sie ist jedoch nicht begründet. Nach § 219 Abs. 2 BEG ist die Revision zuzulassen, wenn

1. eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Redeutung zu entscheiden ist,
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfordert,
3. streitig ist, ob das Land, gegen das der Anspruch auf Entschädigung gerichtet ist, zu Recht als zuständig in Anspruch genommen ist.

Keiner dieser gesetzlichen Zulassungsgründe liegt vor. Das Berufungsgericht hat vielmehr die Klage ausschließlich aus tatsächlichen Erwägungen abgelehnt. Es hat nicht feststellen können, daß der Kläger aus Gründen der politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus aus seiner Stellung im Dienste der Stadt Hannover entlassen worden ist. Hilfsweise hat das Berufungsgericht seine Entscheidung darauf gestützt, daß der Kläger mehr als ein nominelles Mitglied der NSDAP gewesen sei. Schließlich ist das Berufungsgericht auch der Auffassung, daß der Kläger, wenn man ihn nur als nominelles Mitglied der Partei ansehen wollte, jedenfalls den Nationalsozialismus nicht unter Einsatz von

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Freiheit, Leib oder Leben aus Gründen, die den Verfolgungsgründen des § 1 BEG entsprechen, bekämpft habe und deshalb verfolgt worden sei.

Alle Feststellungen des Berufungsgerichts beruhen auf einer tatsächlichen Würdigung des vorgetragenen Sachverhalts und der von Amts wegen getroffenen Feststellungen. Eine Rechtsfrage, die der Entscheidung des Bundesgerichtshofs bedarf, liegt nicht vor.

Aus diesem Grunde war die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus den §§ 97 und 225 Abs. 1 BEG zurückzuweisen.

Schmidt Ascher Johannsen Wüstenberg Wilden

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS